

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1968

Nummer 10

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	5. 3. 1968	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	36
223	5. 3. 1968	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes	36
223 2005	7. 3. 1968	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG)	39

Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 5. März 1968

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

Für den Justizminister
Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhaase

— GV. NW. 1968 S. 36.

Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ordnung des Schulwesens
im Lande Nordrhein-Westfalen,
des Schulverwaltungsgesetzes
und des Schulfinanzgesetzes

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG —) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die weltanschauliche Gliederung der
Grundschule und der Hauptschule

§ 16

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

§ 16 a

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu einem geordneten Schulbetrieb gehört, daß eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert ist. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden.

(3) Eine geringere Gliederung als nach Absatz 2 darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

(4) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

§ 17

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 18

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

§ 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

§ 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

§ 22

(1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehrereinstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamt-schülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

§ 23

(1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden,

die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 24

Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

§ 25

Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

§ 26

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 27

(1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

§ 28

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden.

2. § 46 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 werden die Worte: „Die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 23 erläßt der Kultusminister.“ angefügt.

Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufbau des Schulwesens

(1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.

(2) Die Unterstufe des Schulwesens bildet die Grundschule.

- (3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als weiterführende Schulen auf.
- (4) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.
- (5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen.
- (6) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.
- (7) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 6 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen."
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Worte „und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —“ durch die Worte „des Schultyps und der Schulart“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn
- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
 - b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
 - c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
 - d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.
- Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.“
- c) Absatz 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:
- „(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn
- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
 - b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
 - c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.
- Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (6 a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte „öffentliche“ und „Pflichtschule“ die Worte „Grundschule, Hauptschule und Berufsschule“ eingefügt; das Wort „Pflichtschule“ wird in Klammern gesetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „(Volksschulen und Berufsschulen)“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und so lange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen.“
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsschulen“ durch die Worte „Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.
7. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ und die Worte „Mittelschulen (Realschulen)“ durch das Wort „Realschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt,“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- In § 35 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 bleibt unberührt.“ eingefügt.

Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Schülerfahrtkosten

(1) Der Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule hat die Kosten zu tragen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück notwendig entstehen.

(2) Das Land erstattet dem Schulträger achtzig vom Hundert der ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten."

3. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen“ ersetzt.

Artikel III a

Wahrung des Besitzstandes

(1) Lehrer, die bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von Hauptschulen nicht mehr als Schulleiter, als Volksschulkonrektoren oder als Alleinstehende oder Erste Lehrer in ihrem bisherigen Amt verwendet werden können, erhalten eine Ausgleichszulage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ob die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt zumutbar ist, entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. Sie steigen in den Dienstaltersstufen ihrer bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Alleinstehende oder Erste Lehrer, die nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit als solche die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Volksschulhauptlehrer erfüllen, aber nicht mehr ernannt werden können, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jetzigen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das sie bei einer Beförderung zum Hauptlehrer erhalten würden. Mit der Zahlung der Ausgleichszulage entfällt eine widerriefliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die aus dem bisherigen Amt gewährt worden ist.

(4) Volksschulrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ausgleichszulage erhalten, dürfen neben der Amtsbezeichnung des neuen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Nr. 2 am 1. März 1968 in Kraft. Art. III Nr. 2 tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Kultusminister

Fritz Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 36.

223
2005

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVozSchVG)

Vom 7. März 1968

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 39.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.